

**Ergebnisprotokoll der Öffentlichen Bürgerwerkstatt „Leitlinien mitgestaltende  
Bürgerbeteiligung“  
am Samstag, den 12. Mai 2012, 14.30 – 17.30 Uhr  
in der Volkshochschule Heidelberg, Bergheimer Str. 76, 69115 Heidelberg**

---

**Thementisch 1: Wie können die wesentlichen Aspekte der Leitlinien so kommuniziert werden, dass sie allgemein verstanden und in der Breite umgesetzt werden können?**

Moderation: Herr Zöllner, Stadt Heidelberg, Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Input: Frau Scharl, Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit

a.) Was muss wer in Heidelberg über Bürgerbeteiligung wissen, damit die Bürgerbeteiligung wachsen kann?

b.) Wie können diese Informationen am besten in Heidelberg verbreitet werden? Welche Maßnahmen sind wünschenswert und machbar?

**Ergebnisprotokoll Thementisch 1**

- Folgende Medien werden für die Kommunikation eingesetzt: Stadtblatt, Internet, Zeitungen.
- Über diese Medien haben die Bürgerinnen und Bürgern bereits jetzt Zugang zu verständlichen Informationen über die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung.
- Beteiligungsferne Bürger sollen durch eine einfache und präzise Formulierung der Texte sowie dem Herausgreifen einzelner Beteiligungselemente angesprochen werden. Gesamtprozessbeschreibungen sind oftmals kompliziert und nur schwer zu vermitteln.
- Es sollte stets darauf verwiesen werden, wo weitere Informationen, zum Beispiel zu einem konkreten Projekt, zu finden sind. Informationen müssen dem Bürger schmackhaft gemacht werden.
- Die Bürgerschaft muss im Alltag betroffen sein oder einen konkreten Bezug zu einem Projekt beziehungsweise zu einem Stadtteil haben, dass diese sich beteiligt.
- Es muss Projekte geben, bei denen sich die Bürgerschaft tatsächlich beteiligen kann und bei denen Mitwirkung sicht- und spürbar ist.
- Bürgerbeteiligung meint nicht nur „politische“ Beteiligung und die Durchsetzung von Partikularinteressen, sondern umfasst auch soziales und gesellschaftliches Bürgerengagement.
- Für alle Akteure in einem Beteiligungsprozess gilt eine „Hol- und Bringschuld“. Die Bereitschaft der Bürgerschaft muss gegeben sein, sich dauerhaft und nicht nur punktuell zu engagieren.

## **Thementisch 2 „Möglichkeiten zur Anregung von Bürgerbeteiligung: Welche ‚informellen Wege‘ bestehen, welche Rolle haben die städtischen Beiräte und welche Rolle sollen Vereine haben, die dem Satzungszweck nach der Förderung der Interessen eines Stadtteils dienen?“**

Moderation und Input: Frank Ulmer, Kommunikationsbüro Ulmer

- a) Welche Möglichkeiten der informellen Anregungen gibt es?
- b) Welche Möglichkeiten der formellen Anregung gibt es?
- c) Fehlt etwas?

### **Ergebnisprotokoll Thementisch 2**

#### Ausgangsüberlegung:

Bürgerschaft und Vereine suchen häufig den Weg zu Vertretern des Gemeinderates oder der Verwaltung um bestimmte Anliegen zum Gegenstand einer Bürgerbeteiligung zu machen, da der Antrag auf Bürgerbeteiligung vom Gemeinderat kommen muss.

Die Frage stellt sich, ob es auch informelle Möglichkeiten geben sollte, damit Anliegen auf Bürgerbeteiligung vom Gemeinderat geprüft werden, sofern keine 1.000 Unterschriften für das Anliegen gesammelt werden können. Es sollte also mehr informelle Möglichkeiten für die Bürgerschaft geben, eine Beteiligungsprozesse anzuregen.

Der Initiator einer Unterschriftensammlung ist immer auch Mitglied im Koordinationsbeirat und damit, neben der Verwaltung und weiteren neutralen Personen, zuständig für die Ausgestaltung des Beteiligungskonzeptes.

#### Überlegungen zur Rolle der Stadtteilvereine:

- Da die Stadtteilvereine eine Vertretung vieler Bürger darstellen ist es denkbar, dass sich Bürgerinnen und Bürger an die Stadtteilvereine wenden und diese dann die Bürgerbeteiligung anstoßen. Allerdings gibt es hier Stimmen, die zu bedenken geben, dass die Stadtteilvereine teilweise andere Interessen vertreten als Initiativen aus der Bürgerschaft. Daher sollten alle Bürgerinitiativen die Möglichkeit erhalten, sich mit ihren Anliegen direkt an den Gemeinderat zu wenden.
- Als Dachverband der Vereine eines Stadtteils hat jeder Verein die Möglichkeit, Mitglied seines Stadtteilvereins zu werden. Die Stadtteilvereine pflegen seit jeher Beziehungen zur Verwaltung und zum Oberbürgermeister. Sie verfügen daher über Möglichkeiten, ohne offizielles Verfahren, direkt auf den Gemeinderat und die Verwaltung zuzugehen. Allerdings haben die Stadtteilvereine, so wurde angemerkt, keine Legitimation für die Gesamtstadt. Zudem sind die einzelnen Stadtteilvereine unterschiedlich stark aktiv, so dass von keiner durchgängigen demokratischen Legitimation gesprochen werden kann.
- Sollten die Stadtteilvereine in irgendeiner Form einen besonderen Zugang zum Gemeinderat bezüglich der Bürgerbeteiligung erhalten dann, so eine Forderung, müssten auch alle anderen Vereine und Bürgerinitiativen diese Möglichkeit erhalten.
- Bürgermeinungen werden auch über die Bezirksbeiräte in den Gemeinderat getragen. So können auch Vereine, die nicht im Stadtteilverein aktiv sind, ihre Meinung an den Gemeinderat herantragen.

### Überlegungen zum Thema „1.000 Unterschriften sammeln“:

- Pro:
  - durch die Summe von 1.000 Unterschriften erhält eine mögliche Bürgerbeteiligung entsprechendes Gewicht und signalisiert dem Gemeinderat, dass dieses Anliegen für die Bürgerschaft wichtig ist. Wird die Zahl der zu sammelnden Unterschriften abgesenkt, könnte der Eindruck einer gewissen Beliebigkeit entstehen. Für „starke“ Vereine dürfte es kein Problem sein, die erforderlichen Unterschriften einzuholen.
  - Bei der Bürgerschaft ist häufig eine gewisse Hemmschwelle bei der Unterschriftensammlung vorhanden. Hier könnten Vereine eine sinnvolle Anlaufstelle sein, da Bezirksbeiräte vom Gemeinderat nicht immer gehört werden. Allerdings sollte es keine Privilegierung der Stadtteilvereine geben.
- Contra:
  - Kleine Vereine und Initiativen können die geforderten 1.000 Unterschriften oft nicht zusammentragen. Sie würden dann vom Gemeinderat mit ihrem Anliegen nicht gehört werden. Daher wurde eine Absenkung auf 200 Stimmen für Vereine und Bürgerinitiativen bis zu einer gewissen Größe angeregt.
  - Im Idealfall sollten die Leitlinien zur Bürgerbeteiligung so gestaltet sein, dass es sich jeder einzelne Bürger zutraut aktiv zu werden und sich für sein Anliegen engagiert.

### Überlegungen zu stadtteilbezogenen Themen:

- Bei Themen, die ausschließlich einzelne Stadtteile betreffen könnte es sinnvoll sein, das Quorum der zu sammelnden Stimmen abzusenken. Allerdings kann ein Absenken der geforderten Unterschriften immer auch ein „nicht-ernst-nehmen“ zur Folge haben.
- Hier könnte über die Bezirksbeiräte und deren Ansprache des Oberbürgermeisters eine über den Oberbürgermeister laufende Information des Gemeinderats erfolgen

### Ausdehnung auf andere Vereine:

- Können auch andere Vereine ohne das Sammeln von 1.000 Unterschriften, wie zum Beispiel Mietervereine, Bürgerbeteiligung anregen? Wenn diese Möglichkeit für Vereine geschaffen wird, dann sollte dieses nicht zu sehr ausgedehnt werden, da ansonsten zum Beispiel Verbände wie der DGB oder andere einbezogen werden müssten.

### **Thementisch 3: Wie können politikferne Bürger/innen zu mehr Beteiligung motiviert werden?**

Moderation und Input: Frau Dr. Vetter, Universität Stuttgart, Institut für Sozialwissenschaften

- a.) Wie kann ein Verständnis geschaffen werden, warum gesellschaftliche Beteiligung sinnvoll ist und wie sich diese auswirkt/ was dadurch erreicht werden kann?
- b.) Wie kann den Bürger/innen signalisiert werden, dass sie von einzelnen Beteiligungsthemen „betroffen“ sind und es sich deshalb lohnt, sich aktiv an Prozessen zu beteiligen?

### **Ergebnisprotokoll Thementisch 3**

- Gründe für „Nichtbeteiligung“:  
Beteiligungsferne Schichten sind oftmals desinteressiert an den Möglichkeiten zur Mitgestaltung bei der Stadtentwicklung. Dieses Problem besteht aber auch zum Beispiel bei akademischen Bevölkerungsschichten, da diese oftmals durch ihren Beruf sehr stark eingebunden sind.
- Jugendliche, Migranten und Frauen sollten stärker bei Bürgerbeteiligungsprozessen vertreten. Zudem soll das freiwillige Engagement gestärkt werden.
- Wenn sich die Bürgerschaft aus Eigennutz engagiert, dient das dennoch dem Gemeinwohl. Die Botschaft sollte folglich lauten: „Du kannst profitieren, wenn du dich beteiligst! Wenn du dich nicht beteiligst schadet es nicht nur Dir, sondern der ganzen Gemeinschaft!“
- Beteiligung wird oft als Reaktion verstanden um gegen ein Projekt zu sein. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Beteiligung als ein Instrument gesehen wird, das genutzt, um FÜR ein Projekt ist.
- Der Begriff „Beteiligung“ sollte bei allen Akteuren selbstverständlich werden und mit konkreten Themen verknüpft sein.
- konkrete Anregung: Es sollen barrierefreie Bürgerräume/-zentren als Orte der Kommunikation zur Verfügung stehen, die zentral liegen und mit einer geringen „Hemmschwelle“ angemietet werden können.
- Im Stadtblatt sollte auch Platz für Kommentare aus der Bürgerschaft geschaffen werden und nicht nur für den Gemeinderat.
- Informationen sollten insbesondere durch Multiplikatoren in den Stadtteilorganisationen in den Stadtteil kommuniziert werden. Zudem sollten folgende Medien genutzt werden: Website, Newsletter, Vorhabenliste, persönliches Gespräch sowie neue „Soziale Netzwerke“. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Sprache einfach und für die Bürgerschaft verständlich formuliert wird.
- Wie kann ich eine Idee, die ich habe, verbreiten und dafür Sympathisanten gewinnen? Verbreitungsinstrumente sind wichtig!
- Der Beteiligungsbegriff sollte inhaltlich gefüllt werden. Der Gefahr einer möglichen Instrumentalisierung soll vorgebeugt werden.

## **Thementisch 4: Welche Möglichkeiten und Grenzen gibt es, auch bei Vorhaben privater Investoren Bürgerinnen und Bürger stärker zu beteiligen?**

Moderation: Herr Zimmermann

Input: Herr Hornung, Stadt Heidelberg, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Frau Sachtlebe, Stadt Heidelberg, Stadtplanungsamt

- a.) Wann muss eine Baugenehmigung beantragt werden und wann muss Baurecht geschaffen werden?
- b.) Wie sind die gesetzlichen Regelungen für die Erteilung von Baugenehmigungen in den Städten in Baden-Württemberg und wer ist dafür zuständig?
- c.) Was ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan? Wie läuft ein solches Verfahren ab? Welche Form der Bürgerbeteiligung ist dabei vorgesehen?
- d.) Welche Erfahrungen gibt es damit in Heidelberg von Seiten der Bevölkerung, der Verwaltung und der Politik?
- e.) Was könnte im Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen verbessert werden?

### **Ergebnisprotokoll Thementisch 4**

#### Einführung in die Thematik (Herr Hornung)

- Das Baurechtsamt hat die vom Land übertragene Aufgabe, für Bauvorhaben eine Genehmigung zu prüfen und diese dann zu erteilen.
- Sind alle Unterlagen vollständig eingegangen, muss innerhalb von zwei Monaten seitens der Verwaltung die Baugenehmigung erteilt werden, sofern nichts dagegen spricht  
→ existiert ein Bebauungsplan, ist der Bauherr an diesen gebunden.
- Nach der Erteilung einer Baugenehmigung wird ermittelt, welche Nachbarn direkt an das Grundstück angrenzen. Diese können ihre Einwände vortragen. Der Bauherr muss die Nachbarn „hören“. Bei der Genehmigung einer Gaststätte kann der Kreis der Angehörten vergrößert werden.
- Ein Bebauungsplan ist eine Satzung mit sämtlichen Bestimmungen, die der Gemeinderat erlässt. Existiert ein Bebauungsplan ist dieser die Grundlage für die Genehmigung einer Baugenehmigung.
- Ein unbeplanter Innenbereich ist eine Fläche, für die kein Bebauungsplan existiert  
→ es kann gebaut werden, wenn sich das Vorhaben in die nähere Umgebung einfügt. Die Baurechtsbehörde entscheidet, ob dies der Fall ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Bauträger einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beantragen. Alternativ kann der Gemeinderat einen Bebauungsplan erstellen.

#### Weitere Hinweise durch das Stadtplanungsamt (Frau Sachtlebe)

- Bebauungspläne werden aufgestellt, wenn es kein Baurecht gibt: der Investor geht erhebliche Verpflichtungen ein, wenn er einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan beantragt

#### Verfahren:

- Einleitungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung, Offenlegungsbeschluss, öffentliche Auslegung der Planung, Satzungsbeschluss (inklusive Durchführungsvertrag mit dem Investor)
- Gemeinde hat auf Antrag des Investors zu entscheiden

- Gemeinderat entscheidet: Einleitungsbeschluss als Startschuss des Verfahrens
- Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, kein Anspruch auf Erstellung von Bebauungsplänen
- Fragestellung: entspricht das Vorhaben den Planungszielen der Stadt? Entspricht es einer nachhaltigen Entwicklung der Kommune?
- Ist das Projekt gewollt? Was ist im Sinne der Stadt wichtig (Arbeitsplätze, Infrastruktur,...)?
- 2-stufige Öffentlichkeitsbeteiligung:
  - 1.Stufe: Pläne noch nicht ausgereift
  - 2.Stufe: Pläne mehr oder weniger bereits fix
- Sprachmodus „Beteiligung der Öffentlichkeit“
- Öffentlichkeit ist möglichst früh zu informieren (Frühzeitige Beteiligung)
- sich wesentlich unterscheidende Lösungen:
  - Vorhaben kommt oder kommt nicht,
  - wesentlich unterscheidende Erschließungslösung: z.B. welche Zufahrtswege
  - oder Varianten in der architektonischen Gestaltung

In Heidelberg wird meist sofort nach Einleitungsbeschluss die Öffentlichkeit eingebunden: Mitteilung im Stadtblatt, Planungsbrief zur allgemeinverständlichen Erläuterung, Unterlagen werden im technischen Bürgeramt und im Internet zur Verfügung gestellt; Erörterungstermin; Das Baugesetzbuch gibt der Gemeinde Möglichkeit, das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung individuell zu gestalten; zusätzlich können zum Beispiel Workshops durchgeführt oder Mediationsverfahren eingeleitet werden; Planungen werden meist begleitet von einer breiten Diskussion in der Presse;

→ frühe Phase = wichtigste Phase; Die Akteure erhalten wichtige Hinweise und ein „Stimmungsbild“.

→ Die Planung wird nach dieser frühen Phase weiter qualifiziert.

### Diskussion

- bei privaten Investitionsangelegenheiten existiert oft ein Konflikt zwischen berechtigtem bürgerlichen Einspruch und Ansprüchen/Rechten des Investors.
- Privatrecht trifft auf öffentliches Recht: Investoren sind auf Gemeinderatsbeschlüsse angewiesen
- Kernfragen:
  - Inwiefern können sich Bürger bei privaten Bauvorhaben beteiligen/ wo gibt es Mitgestaltungsmöglichkeiten?
  - Wann gelangt Projekt in Vorhabenbericht?
  - Wann wird der Investorenvertrag geschlossen? Im Anschluss an diesen Vertrag ist es problematisch Bürgerbeteiligung durchzuführen  
Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss durch den Investor zu unterschreiben (ganz am Ende).  
Im Einleitungsbeschluss muss das Vorhaben erkennbar sein, mehr nicht (zum Beispiel muss zu diesem Zeitpunkt noch kein Verkehrsgutachten vorliegen); der Einleitungsbeschluss kommt auf die Vorhabenliste; an dieser Stelle ist noch viel Spielraum um Bürgerbeteiligung durchzuführen.
  - Können Bürger bereits bei „Ob“-Entscheidung beteiligt werden?
  - Wie werden Änderungen der Umgebung in Bebauungspläne eingearbeitet?  
Der Bebauungsplan gilt als Satzung. Anpassungen sind nur über die Änderung der Satzung möglich.
  - Wenn ein Rahmenplan existiert, zu dem bereits eine Bürgerbeteiligung stattgefunden hat, die geplante Nutzung dem Rahmenplan entspricht und es einen Investor gibt, der ein Projekt realisieren möchte stellt sich die Frage: Wo setzt nun Bürgerbeteiligung ein?

Sie sollte sehr frühzeitig stattfinden, wenn möglich vor dem Einleitungsbeschluss.

Fazit: Frühzeitigkeit ist das A&O für Bürger und Investoren!

Protokollführung

Vera Harich, Carina Aucher, Frank Ulmer  
Kommunikationsbüro Ulmer